**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort
Neustadt-Glewe (WKA Neustadt-Glewe West),**

**Bekanntmachung des Vorhabens**

**Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 30. Mai 2023**

Die WIND-projekt GmbH & Co. 39. Betriebs-KG (Seestraße 71a, 18211 Börgerende) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in 19306 Neustadt-Glewe, Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 3, Flurstück 3/2. Geplant sind zwei WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit Serrations mit einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahren vorliegen sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht, Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall).

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen erfolgt vom 7. Juni 2023 bis einschließlich 6. Juli 2023 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Neustadt-Glewe

Markt 7, 19306 Neustadt-Glewe, Fachdienst Bauen, Umwelt und Liegenschaften

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache mit dem Amt Neustadt-Glewe (unter Tel. 038757 50056 bzw. i.stoltenberg@neustadt-glewe.de) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Neustadt-Glewe West“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **7. Juni 2023** bis einschließlich **7. August 2023** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: **„Einwendung WKA Neustadt-Glewe West“** als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 14. November 2023 ab 9:00 Uhr

im UFAT - Bildungswerk, Schweriner Straße 66, 19288 Wöbbelin

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2) 54 zK

3) 50a zK

→ Internet (StALU, UVP-Portal)

4) 54e zVg

→ Amtlicher Anzeiger